

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Stadt Selters

vom 03.06.2024

Der Stadtrat Selters hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Höhe der Gebühren

I. Gebühren für Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Einzelgrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 200,00 € |
| c) Beilegung einer Urne in die belegte Einzelgrabstätte
(Gemischte Grabstätte) | 100,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Doppelgrabstätte | 350,00 € |
| a) Bei der Zweitbelegung in einem Doppelgrab ist pro Jahr
Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der
Ruhezeit 1/50 der festgesetzten Nutzungsgebühr nach-
zuzahlen. | |
| b) Beilegung von bis zu 2 Urnen in die belegte Doppelgrab-
stätte (Gemischte Doppelgrabstätte) je beigelegte Urne | 100,00 € |
| 3. Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte | 100,00 € |
| 4. Überlassung eines Urnendoppelgrabstätte | 200,00 € |
| 5. Überlassung einer Urnenmehrfachgrabstätte | 400,00 € |
| 6. Überlassung einer Raseneinzelgrabstätte (§ 15a) | 250,00 € |

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

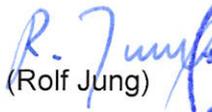
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren sind nach Aufforderung an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.05.2011 und ihre Änderungen außer Kraft.

56242 Selters, den 03.06.2024

Stadt Selters


(Rolf Jung)
Stadtbürgermeister



Die vorstehende Satzung wird gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, (GVBl. S. 153), öffentlich bekanntgemacht.